

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

**Erschließungsbeitragsrechtlich relevante Straßen im Enzkreis**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele kommunale Straßen und Straßenabschnitte gibt es in den Kommunen des Enzkreises, die nach dem Erschließungsbeitragsrecht des Kommunalabgabengesetzes (KAG) relevant sind (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen)?
2. Wie unterteilen sich diese Straßen im Enzkreis nach den beitragsrechtlichen Kategorien (a) nicht mehr beitragspflichtig, da bereits abgerechnet oder da verjährt, (b) erstmalige technische Herstellung und damit Eintritt der Beitragspflicht noch ausstehend und (c) unklarer Status (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen und für die Kategorien [b] und [c] mit Nennung der konkreten Straßen- bzw. Straßenabschnitte)?
3. Bei wie vielen Straßen der o. g. Kategorie (b) liegt der Baubeginn der Straße oder des Straßenabschnitts vor bzw. nach dem Jahr 2010 und kann damit als „Neubaustraße“ oder „Bestandsstraße“ gewertet werden?
4. Wie viele Grundstücke sind an den o. g. Straßen der Kategorie (b) anliegend und damit noch von der Erhebung von Erschließungsbeiträgen betroffen (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen)?
5. Wie hoch sind die Kosten, die den Kommunen des Enzkreises für die Fertigstellung der o. g. Straßen der Kategorie (b) bereits entstanden sind und voraussichtlich noch entstehen werden und damit anteilig von den Bürgerinnen und Bürger erhoben werden können (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen)?
6. Wie hoch – insofern bekannt – sind die Kosten, die den Kommunen des Enzkreises für die Fertigstellung der o. g. Straßen der Kategorie (c) bereits entstanden sind und/oder voraussichtlich noch entstehen werden (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen)?

7. Wie viele Straßen und Straßenabschnitte haben den o. g. Status (a) neu in den Jahren 2018 und 2019 (bitte differenziert angeben) erreicht, d. h. sind in diesen Jahren durch die Kommunen abgerechnet worden und sind damit nicht mehr beitragspflichtig geworden (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen)?
8. Wie viele verbindliche Bescheinigungen haben die Kommunen jeweils im Jahr 2018 und 2019 über den beitragsrechtlichen Status einer Straße oder eines Straßenabschnitts ausgestellt und damit den Bürgerinnen und Bürgern Planungssicherheit ermöglicht (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen)?

15.01.2021

Dr. Schweickert FDP/DVP

### Begründung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 2. Dezember 2020 eine Novelle des Kommunalabgabengesetzes (KAG) verabschiedet. Eine der Kernpunkte der Novelle ist die Einführung einer Verjährungsfrist für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für kommunale Straßen und Straßenabschnitte. Als Bezugspunkt für diese Verjährungsfrist ist der Eintritt der Vorteilslage definiert als „erstmalige endgültige Herstellung“ festgesetzt. Die FDP/DVP-Landtagsfraktion hat dies in der Plenardebatte als nicht sinnvoll bewertet und die Regierung hierzu zu einer Änderung aufgefordert. Hintergrund ist, dass Straßen mitunter seit Jahrzehnten existent, für den Verkehr freigegeben und in Benutzung sind, trotzdem aber im formalen Sinne nie „endgültig technisch hergestellt“ sein können. In der Debatte wurde die Meinung vertreten, dies seien Einzelfälle und in der Summe vernachlässigbar. Die Kleine Anfrage möchte daher für den Enzkreis ermitteln, wie viele Straßen und Straßenabschnitte tatsächlich bereits endgültig hergestellt sind, bei wie vielen und welchen diese Herstellung noch aussteht oder bei wie vielen und welchen dies gar nicht bekannt ist. Ebenso interessieren mögliche Konsequenzen für Kommunen und Bürger.

### Antwort\*)

Mit Schreiben vom 3. März 2021 Nr. IM2-2515-4/1/9 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele kommunale Straßen und Straßenabschnitte gibt es in den Kommunen des Enzkreises, die nach dem Erschließungsbeitragsrecht des Kommunalabgabengesetzes (KAG) relevant sind (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen)?*
2. *Wie unterteilen sich diese Straßen im Enzkreis nach den beitragsrechtlichen Kategorien (a) nicht mehr beitragspflichtig, da bereits abgerechnet oder da verjährt, (b) erstmalige technische Herstellung und damit Eintritt der Beitragspflicht noch ausstehend und (c) unklarer Status (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen und für die Kategorien [b] und [c] mit Nennung der konkreten Straßen- bzw. Straßenabschnitte)?*
3. *Bei wie vielen Straßen der o. g. Kategorie (b) liegt der Baubeginn der Straße oder des Straßenabschnitts vor bzw. nach dem Jahr 2010 und kann damit als „Neubaustraße“ oder „Bestandsstraße“ gewertet werden?*

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde eingeschränkt zugestimmt.

4. *Wie viele Grundstücke sind an den o. g. Straßen der Kategorie (b) anliegend und damit noch von der Erhebung von Erschließungsbeiträgen betroffen (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen)?*
5. *Wie hoch sind die Kosten, die den Kommunen des Enzkreises für die Fertigstellung der o. g. Straßen der Kategorie (b) bereits entstanden sind und voraussichtlich noch entstehen werden und damit anteilig von den Bürgerinnen und Bürger erhoben werden können (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen)?*
6. *Wie hoch – insofern bekannt – sind die Kosten, die den Kommunen des Enzkreises für die Fertigstellung der o. g. Straßen der Kategorie (c) bereits entstanden sind und/oder voraussichtlich noch entstehen werden (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen)?*
7. *Wie viele Straßen und Straßenabschnitte haben den o. g. Status (a) neu in den Jahren 2018 und 2019 (bitte differenziert angeben) erreicht, d. h. sind in diesen Jahren durch die Kommunen abgerechnet worden und sind damit nicht mehr beitragspflichtig geworden (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen)?*
8. *Wie viele verbindliche Bescheinigungen haben die Kommunen jeweils im Jahr 2018 und 2019 über den beitragsrechtlichen Status einer Straße oder eines Straßenabschnitts ausgestellt und damit den Bürgerinnen und Bürgern Planungssicherheit ermöglicht (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen)?*

Zu 1. bis 8.:

Für die Beantwortung der Fragen waren umfangreiche Erhebungen über die nachgeordneten Rechtsaufsichtsbehörden bei den Gemeinden des Enzkreises erforderlich. Die benötigten Daten liegen zum größten Teil nicht oder nicht aufbereitet vor. Das hatte eine umfassende Recherche, Auswertung und Darstellung für die Städte und Gemeinden zur Folge. Nicht zuletzt aufgrund der Coronapandemie sind Städte und Gemeinden zurzeit enorm belastet. Auch ist pandemiebedingt die Präsenz in den Rathäusern stark eingeschränkt. Das Innenministerium hatte daher eine Fristverlängerung beantragt, der nur zum Teil entsprochen wurde.

Ein erheblicher Teil der Gemeinden hat nicht oder nur unvollständig geantwortet.

Einige Gemeinden weisen zudem darauf hin, dass die Überprüfung noch aufgrund der alten Rechtslage vor der am 12. Dezember 2020 in Kraft getretenen Änderung des Kommunalabgabengesetzes, mit der unter anderem eine zeitliche Höchstgrenze von 20 Jahren für die Festsetzung von Kommunalabgaben zum Vorteilsausgleich eingefügt wurde, erfolgte.

Die in der beigefügten Tabelle gemachten Angaben sind daher nicht aussagekräftig. Eine zusammenfassende Bewertung des Zahlenmaterials ist nicht möglich.

Die von den einzelnen Gemeinden mitgeteilten Zahlen und Beträge sind aus der in der *Anlage* beigefügten Tabelle ersichtlich.

Soweit die Anfrage bei Ziffer 2 vorsieht, unter Zuordnung zu den Fallgruppen a) bis c) die Namen der konkreten Straßen bzw. Straßenabschnitte zu nennen, kann dies mit Blick auf das Abgabengeheimnis nicht erfolgen. Gemäß § 3 a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Kommunalabgabengesetzes ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Vorschrift des § 30 der Abgabenordnung (AO) über das Steuergeheimnis für das Kommunalabgabenverfahren – und damit auch für das Erschließungsbeitragsverfahren – sinngemäß anzuwenden. Danach wird das Steuergeheimnis unter anderem verletzt, wenn personenbezogene Daten eines anderen, die in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen bekannt geworden sind (geschützte Daten), unbefugt offenbart oder verwertet werden.

Vorliegend betrifft die Nennung der Straßennamen personenbezogene Daten. Dies ist der Fall, wenn aufgrund des Sachverhalts auf eine bestimmte Person geschlossen werden kann. Die Kenntnis des Grundstücks steht einem personenbezogenen Datum gleich, da mit entsprechendem Zusatzwissen auf den Grundstücks-

eigentümer geschlossen werden kann, dieser also identifizierbar ist (vgl. Artikel 4 Nummer 1 der Datenschutz-Grundverordnung). Auf die steuerliche Bedeutung der Daten oder ihre nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu vermutende Schutzbedürftigkeit kommt es nicht an; entscheidend ist lediglich, dass etwas in einem der genannten Verfahren bekannt geworden ist (Klein, Abgabenordnung: AO, 15. Auflage, § 30 Rn. 43 a).

Ein Verwaltungsverfahren ist dabei jede nach außen gerichtete, auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und/oder den Erlass eines Verwaltungsakts zielende Tätigkeit der Behörde (vgl. § 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Es ist nicht erforderlich, dass die Daten während eines schon laufenden Verfahrens bekannt werden, sondern ausreichend, dass die Informationen der Behörde im Hinblick auf ein (möglicherweise erst einzuleitendes) Verfahren zugespielt oder von ihr ermittelt werden (Klein, aaO, Rdnr. 51).

Offenbarungsbefugnisse nach § 30 Absatz 4 AO sind nicht ersichtlich.

Es ist eine Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht (Demokratieprinzip) und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen durchzuführen. Danach ist festzustellen, dass die Offenbarung der vom Antragsteller gewünschten Daten in Widerstreit zu dem verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrecht der Grundstückseigentümer stehen würde. Dieses verbietet die Offenlegung persönlicher Verhältnisse ohne zwingenden Grund. Die angegebenen Gründe tragen nicht die Bekanntgabe, da in keiner Weise ersichtlich ist, dass Gemeinwohlgründe oder das öffentliche Interesse die Angabe der Straßennamen, aus denen Rückschlüsse auf die Eigentümer gezogen werden könnten, erfordern.

In Vertretung

Schütze

Amtschef

Anlage

## Kleine Anfrage 16-9708 - Erschließungsbeitragsrechtlich relevante Straßen im Enzkreis

Gemeinde	Frage 1 Anzahl der erschließungsbeitrags- rechtlich relevanten Straßen und Straßenabschnitte	Frage 2(a) Anzahl der nicht mehr beitragspflichtigen Straßen (ausgehend von Frage 1)	Frage 2(b) Anzahl der Straßen, deren erstmalige endgültige Herstellung i.S. einer technischen Fertigstellung noch nicht erfolgt ist (aus- gehend von Frage 1)	Frage 2(c) Anzahl der Straßen mit unklarem Status (ausgehend von Frage 1)	Frage 3/1 Anzahl der Straßen (bezogen auf Frage 2(b)) deren Herstellung vor dem Jahr 2010 begann	Frage 3/2 Anzahl der Straßen (bezogen auf Frage 2(b)) deren Herstellung nach dem Jahr 2010 begann	Frage 4 Wie viele Grundstücke liegen an den unter Frage 2(b) aufgezählten Straßen?	Frage 5/1 Wie hoch sind die bereits entstandenen Erschließungskosten für die Straßen der Frage 2(b) insgesamt?
Birkenfeld	245	244	1	-	1	1	-	- €
Eisingen	63	63	-	-	-	-	-	-
Engelsbrand	93	89	4	0	4	0	-	-
Fritzheim	0	-	-	-	-	-	-	-
Heimsheim*								
Illingen*								
Ispringen*								
Kämpfelbach	139	29	1	0	1	0	11	200.000,00 €
Keltern*								
Kieselbronn	61	55	5	1	5	0	22	110.345,08 €
Knittlingen	162	161	1	0			60	800.000,00 €
Königsbach- Stein	172	78	0	0	-	-	-	-

Gemeinde	Frage 5/2 Wie hoch sind die voraussichtlich für die Fertigstellung noch entstehenden Erschließungskosten für die Straßen der Frage 2(b) insgesamt?	Frage 6/1 Wie hoch sind die bereits entstandenen Erschließungskosten für die Straßen der Frage 2(c) insgesamt?	Frage 6/2 Wie hoch sind die voraussichtlich für die Fertigstellung noch entstehenden Erschließungskosten für die Straßen der Frage 2(c) insgesamt?	Frage 7/1 Wie viele Straßen (ausgehend von Frage 2(a)) wurden 2018 rechtlich abgeschlossen?	Frage 7/2 Wie viele Straßen (ausgehend von Frage 2(a)) wurden 2019 rechtlich abgeschlossen?	Frage 8/1 Wie viele Bescheinigungen über den beitragsrechtlichen Status einer Straße wurden 2018 ausgestellt?	Frage 8/2 Wie viele Bescheinigungen über den beitragsrechtlichen Status einer Straße wurden 2019 ausgestellt?
Birkenfeld	-	-	0	0	0		
Eisingen	-	-	0	0	0	15	13
Engelsbrand		-		0	0	15	18
Friolzheim	-	-	-	-	-	-	-
Heimsheim*							
Illingen*							
Ispringen*							
Kämpfelbach	-	-	-	-	-	8	5
Keltern*							
Kieselbronn	-	212.200,00 €	-	-	1	3	
Knittlingen	-	-	-	-	-	27	44
Königsbach-Stein	-	-	-	0	0	26	17

Gemeinde	Frage 1	Frage 2(a)	Frage 2(b)	Frage 2c	Frage 3/1	Frage 3/2	Frage 4	Frage 5/1
Maulbronn	108	102	5	0	5	0	117	-
Mönshheim	60	-	-	-	-	-	-	-
Mühlacker	625	456	101	68	100	1		
Neuenbürg	159	113	6	40	0	6	82	1.994.117,03 €
Neuhausen*								
Neulingen	133	133	0	0	-	-	-	-
Niefen- Öschelbronn	191	164	3	24	1	2	6	708.609,00 €
Öbronn-Dürrn	71	71	0	0	0	0	-	-
Ötisheim	40	38	2	0	2		40	1.500.000,00 €
Remchingen	192	192	0	0	-	-	-	-
Stemenfels*								
Straubenhardt	3	0	3	0	-	-	-	-
Tiefenbronn								
Bemerkung: FEHLANZEIGE								
Wiernsheim	160	156	2	2	2	0	18 + x	100.000,00 €
Wirmsheim*								
Wurmberg	51	43	4	4	4	-	89	-

Gemeinde	Frage 5/2	Frage 6/1	Frage 6/2	Frage 7/1	Frage 7/2	Frage 8/1	Frage 8/2
Maulbronn	-	-	-	1	1	25	14
Mönshheim	-	-	-	-	-	-	-
Mühlacker	34.300.000,00 €			1	0	50	60
Neuenbürg	-	-	-	0	0		48
Neuhausen*							
Neulingen	-	-	-	0	0	8	9
Niefen- Öschelbronn	-	-	-		2	33	35
Ölbronn-Dürrm	-	-	-	0	0	2	4
Ötisheim							
Remchingen	-	-	-	1	-	10	8
Sternenfels*							
Straubenhardt	-	-	-	-	-	-	-
Tiefenbronn							
Bemerkung: FEHLANZEIGE							
Wiernsheim	-	20.000 €/25.000 €		-	-	vereinzeit	
Wimsheim*							
Wurmberg	-	-	-	0	0	-	-

\* Haben keine Meldung abgegeben.